

# RS Vwgh 2001/11/15 2000/07/0100

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.11.2001

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

AVG §62;

AVG §63 Abs1;

AVG §66 Abs4;

AVG §68 Abs1;

## Rechtssatz

Wird von der "übergangenen Partei" sogleich Berufung erhoben, anstatt zuerst die Zustellung des Bescheides zu begehren, so ist damit das Berufungsrecht der Partei verbraucht. Eine neuerliche, nach Bescheidzustellung erfolgte Berufung wäre diesfalls als unzulässig zurückzuweisen (Hinweis E 11. Juli 1996, 95/07/0234).

## Schlagworte

Übergangene Partei Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG) Zurückweisung wegen entschiedener Sache Voraussetzungen des Berufungsrechtes Berufungsrecht und Präklusion (AVG §42 Abs1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000070100.X03

## Im RIS seit

11.03.2002

## Zuletzt aktualisiert am

30.04.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)